

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 23. Februar 2021

**Grosser Stadtrat, Kleine Anfrage Markus Leu,
«Neuerungen im öffentlichen Beschaffungswesen beim Bund.
Wie sieht es bei der Stadt Schaffhausen aus?» (Nr. 4/2021)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 24. Januar 2021 hat Grossstadtrat Markus Leu eine Kleine Anfrage zu den Neuerungen im öffentlichen Beschaffungswesen beim Bund und deren Auswirkungen auf die Stadt Schaffhausen eingereicht.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

1. *Erachtet der Stadtrat diese Gesetzesänderung mit der geänderten Vergabep Praxis als sinnvoll?*

Die Gesetzesänderung gilt vorerst nur auf Bundesebene. Die Implementierung der Gesetzesänderung auf Kantons- bzw. Gemeindeebene wird weitgehend über die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen. Einstimmig haben die Kantone am 15. November 2019 an einer Sondersammlung in Bern diese revidierte IVöB verabschiedet. Dies war mit Blick auf die angestrebte Harmonisierung ein wichtiger Schritt. Die Beschaffungsrechtsreform enthält ein klares Bekenntnis zum sog. Qualitätswettbewerb. Das geltende Beschaffungsrecht ist vor allem ein Marktöffnungsinstrument. Dabei geht es vor allem um Marktöffnung, Wettbewerb und um Senkung der Ausgaben der öffentlichen Hand. Diese Strategie führte bzw. führt dazu, dass nicht immer das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis berücksichtigt wurde bzw. wird. Die Folge davon ist ein mehr oder weniger intensiv geführter Preiskampf zwischen den Anbietern. Das neue Vergaberecht ist immer noch ein Marktöffnungsinstrument, neu soll aber das *vorteilhafteste* und nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten. Damit wird ein Paradigmawechsel angestrebt und

der Qualitätswettbewerb mit all seinen Komponenten soll in den Vordergrund gerückt werden.

Nach Auffassung des Stadtrates geht die Vergaberechtsreform in die richtige Richtung. Die öffentliche Hand soll mit gutem Beispiel vorangehen. Es ist heute nicht mehr vertretbar, mit öffentlichen Geldern Produkte zu kaufen, die vor einem gewissen Qualitätsstandard nicht stand halten. Daneben bleibt der Preis auch weiterhin ein wichtiges Kriterium. Deshalb erachtet der Stadtrat die Gesetzesänderung als sinnvoll.

2. Lässt die IVöB einen Qualitätswettbewerb analog dem geänderten Bundesgesetz schon heute zu?

Nur bedingt. Zwar ist es möglich, über die Zuschlagskriterien einen gewissen Qualitätswettbewerb zuzulassen. Die vergebende Behörde legt die für die Beschaffung massgeblichen Zuschlagskriterien im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrags fest. Dabei steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum durchaus zu. Sämtliche Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung oder Gewichtung sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Der Zuschlag hat aber an das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erfolgen (vgl. Art. 32 der Vergaberichtlinien (SHR 172.512)). Der Preis spielt somit bei der Gewichtung immer eine grosse Rolle. Erhält für einmal nicht das günstigste Angebot den Zuschlag, weil ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit/Qualität gelegt wurde, ist oft davon auszugehen, dass ein solcher Zuschlag von den anderen Anbietern nicht akzeptiert und mit Beschwerde angefochten wird. Wie es sich mit der Gewichtung des Preises anlässlich der revidierten IVöB verhalten wird, ist allerdings noch nicht klar. Der Preis wird auch nach der Revision ein Zuschlagskriterium bleiben. Dessen Gewichtung kann aber zugunsten der Kriterien Qualität/Nachhaltigkeit reduziert werden. Die heute geltende Rechtsprechung dazu wird sich zwingend ändern müssen, ansonsten es mit der Umsetzung des Grundsatzes des vorteilhaftesten Angebots in der Praxis scheitern wird. Eine stärkere Sensibilisierung der Anbieter bezüglich Qualität wird hoffentlich dazu führen, dass es zu weniger Rechtsmittelverfahren kommen wird.

3. Wenn Ja, ist der Stadtrat bereit, die Vergabepaxis anzupassen, oder ist das schon geschehen?

Bereits heute sieht die Vergabepaxis der Stadt vor, dass Qualitätskriterien eingesetzt werden, wo es möglich und sinnvoll ist. Anpassungen nach Inkrafttreten der revidierten IVöB werden in Abhängigkeit der konkreten neuen Regelungen und des überarbeiteten kantonalen Leitfadens zum öffentlichen Beschaffungswesen festgelegt.

4. Wenn Ja, ist der Stadtrat bereit, sich beim Kanton einzusetzen, damit das IVöB im Sinne des Bundesgesetzes revidiert und angepasst wird?

Wie unter Ziffer 1 erwähnt, erfolgte die Verabschiedung der revidierten IVöB (einstimmig) durch die Kantone im November 2019. Die Kantone haben sich

somit zum Ziel gesetzt, die Ausführungsbestimmungen in ihre IVöB zu integrieren. Damit soll eine Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen sowie unter den einzelnen Kantonen selbst erfolgen. Die Ausgestaltung der einzelnen Beitrittsverfahren wird von jedem Kanton selbstständig bestimmt. Die Federführung für den Ratifizierungsprozess liegt somit beim Kanton. Dieser wird gemäss einer im Dezember 2020 erfolgten Information in den kommenden Monaten eine Vorlage zur Einführung der revidierten IVöB erarbeiten und in die Vernehmlassung geben. So ist von einer Inkraftsetzung auf 2023 auszugehen. Anlässlich der Diskussion in der Submissionskommission wurde seitens der Stadt festgehalten, dass eine beförderliche Behandlung des Beitrittsprozesses begrüsst wird.

5. *Ist der Stadtrat bereit, zusammen mit dem Kanton einheitliche Submissionsbestimmungen (wie z.B. Eignungskriterien, Vergabekriterien usw.) zu erarbeiten, damit eine möglichst einheitliche, kantonale Vergabepaxis entstehen kann?*

Ziel des Beitritts zur revidierten IVöB ist die Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen einerseits und andererseits in den einzelnen Kantonen. Mit dem Inkrafttreten der revidierten IVöB wird auch der kantonale Leitfadens zum öffentlichen Beschaffungswesen überarbeitet werden müssen. Die Gemeinden könnten zwar anstelle oder ergänzend zu den Vergaberichtlinien eigene Submissionsbestimmungen erlassen. Weil aber die IVöB mit den Vergaberichtlinien Gewähr für ein korrektes Vergabeverfahren bieten, empfiehlt der Kanton den Gemeinden, auf eigene Bestimmungen zu verzichten. Der Stadtrat ist durchaus bereit, zusammen mit dem Kanton einheitliche Submissionsbestimmungen - dort wo sie Sinn machen - zu erarbeiten, sofern dies nicht bereits mit der Überarbeitung des genannten kantonalen Leitfadens zum öffentlichen Beschaffungswesen ohnehin geschehen wird.

Der Stadtrat hält aber generelle Standardvorgaben für Eignungs- oder Zuschlagskriterien nicht als zielführend. Bei Standardkriterien wird es schwierig, auf die jeweiligen Anforderungen einzelner Vergaben einzugehen. Die Stadt definiert bei Vergaben im öffentlichen Verfahren (selten auch im Einladungsverfahren) die Kriterien sehr oft einzelfallspezifisch. Nur so ist es möglich, die im jeweiligen Kontext relevanten Bedingungen festzulegen und auch auf die Qualität der erwarteten Leistungen einzugehen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin